



Verköndungsblatt – Amtliche Mitteilungen –

Nr. 52

Essen, den 10.07.2009

Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Jazz an der Folkwang Hochschule vom 09.07.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Jazz an der Folkwang Hochschule vom 29. März 1999 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50) wird wie folgt geändert:

§ 10 (3) 1. erhält folgende Fassung:

1. im Fach "Klavier" (soweit es nicht Hauptfachinstrument ist): begleitendes Spiel von zwei Stücken eigener Wahl in langsamen Tempo in einer Rhythmus-Gruppe; Spielen von Voicings nach vorgegebenen Akkordsymbolen ohne Rhythmusgruppe. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel zehn Minuten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten genehmigen, dass die Prüfung mit einem anderen Akkordinstrument abgelegt wird.

§ 17 (1) 1. erhält folgende Fassung:

1. im Fach "Klavier" (soweit es nicht Hauptfachinstrument ist) in folgenden Formen: Vortrag eines Stückes eigener Wahl (Thema und Begleitung) mit Rhythmusgruppe, Spielen von Voicings anhand eines vorgegebenen Stückes im Tempo ohne Rhythmusgruppe (Vorbereitungszeit von 15 Minuten), Nachweis technischer Fähigkeiten entweder durch improvisatorisches Spiel oder anhand einer frei gewählten Komposition jedweder Art und Stilistik; die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 15 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten genehmigen, dass die Prüfung mit einem anderen Akkordinstrument abgelegt wird.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 14.05.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 1 vom 13.05.2009.

Essen, den 09.07.2009

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert